

Ueber das Tragen geladener Pistolen im Militärdienst

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **5 (1932)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516204>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Urteil ist gefällt und zweifellos war die Formulierung richtig, denn Plüer hatte einen Befehl verweigert und musste mit den Folgen rechnen. Allein die eingangs erwähnten Begleitumstände sind nun doch derartige, dass wir uns der in verschiedenen Tageszeitungen positiver Richtung geäusserten Ansicht, dass das Urteil zu hart sei und den nicht allein Schuldigen allein getroffen habe, nach gründlicher Einsichtnahme in die Verhältnisse und der Gerechtigkeit wegen doch anschliessen müssen.

Der Verurteilte hätte einen Führer nötig gehabt, der seine Zweifel beschwichtigt, sein erschüttertes Vertrauen wieder aufgerichtet und ihm bei seiner Aufgabe geholfen hätte. Gewiss hat Plüer Fehler begangen und wohl die meisten angehenden und brevetierten Kp. Kdt. hätten ihn auf vieles aufmerksam machen müssen. Man vergesse jedoch nicht, dass ein Fourier zum Abverdienen nun nicht als routinierter und ausgebildeter höherer U. Off. einrückt, denn das, was er in der Fourierschule meist in theoretischer Form empfangen, muss er nun hier in die Praxis umwandeln. Ein Hauptmann ist eine Persönlichkeit, ein Führer, der nicht durch äussere Eleganz, sondern durch die innere Kraft seinen Untergebenen imponiert und sie mitreisst, Dieser Führer aber hat gefehlt und wir sind überzeugt, dass, wenn sich der Kp. Kdt. auch des Menschen Plüer entsprechend angenommen hätte, es niemals zu einer Verurteilung gekommen wäre. Die mangelnde Pädagogik des Vorgesetzten, der die Offiziere, die Plüer avancieren liessen, mit Namen benannte, die wir hier aus Anstands- und Taktgründen nicht veröffentlichen, ist nicht kleiner als die Verfehlungen (ausser der Befehlsverweigerung) des verurteilten Fouriers. Gewiss darf von einem mit Arbeit reichlich gesegneten Kp. Kdt. (wer weiss dies besser als Feldweibel und Fourier!) nicht verlangt werden, dass er sich nun jedes Zweifelnden annehme. Aber das Verhältnis von Kp. Kdt. zum Fourier, als Chef zum *Mitarbeiter*, ist in unserer Armee doch ein solches, dass ein näheres Eingehen auf die Gedankengänge des direkten Untergebenen, zumal in einer Schule, Pflicht des Vorgesetzten ist und zwar nicht nur im Interesse des Offiziers selbst, sondern ganz allgemein im Interesse der Erhaltung und Stärkung des Wehrgedankens. Wir Fouriere sind stolz darauf, dass

dieses Verhältnis mit ganz wenigen Ausnahmen ein gutes ist, und für die erzieherischen Fähigkeiten unserer Milizoffiziere mag die Tatsache ins Feld geführt werden, dass trotz der unerhörten Hetzerei gegen die Landesverteidigung die Zahl der Gehorsamsverweigerer verschwindend klein ist. Fourier Plüer hatte nicht eine antimilitaristische Gesinnung in den Dienst gebracht, sondern lediglich eine schwankende Einstellung zum Militärdienst und seiner letzten Notwendigkeit. Wer sich bewusst ist und weiss, was heute alles geleistet wird, um auch die intellektuellen Schichten unseres Volkes mit negativen Werten und Ansichten über die Landesverteidigung zu durchsetzen, wird die Forderung, dass ein Kp. Kdt. hier eine direkte Pflicht zur Aufklärung und Festigung der Anschauungen seiner Leute hat, bestimmt nicht überflüssig finden.

Beim Abverdienen hat der junge Fourier noch viel zu lernen, und es ist gar nicht nebensächlich, ob er daneben noch allerlei Schreibarbeiten zu erledigen hat oder ob ihm eine gewisse Freiheit gelassen wird, um Zeit und Arbeit richtig einzuteilen. Gewiss hat ein Fourier beim Abverdienen mehr Zeit als im Felddienst. Aber man vergesse nicht, dass er sich alles das noch aneignen muss, was ihm später spielend geht: Der Verkehr mit Lieferanten, das sparsame Haushalten, das richtige und zweckmässige Haushalten usw. Selbst noch ein Lernender, muss er bereits der Küche vorstehen und die Verantwortung für die richtige Ernährung der Kompagnie übernehmen (ob er da einmal Mittagessen statt Nachtessen schreibt, wird der Verpflegung kaum Abbruch tun!). Hat er nun selbst mit der richtigen Einteilung seiner Arbeit Mühe, muss er sich zuerst noch kaufmännische Grundsätze aneignen und ist er selbst nicht restlos überzeugt *vom Werte seiner Arbeit*, dann steht er vor einer schweren Aufgabe. Dass unter solchen Umständen auch bei einem 25 Jährigen eine verständnisvolle Führung nötig ist, liegt auf der Hand.

Es wäre wünschbar gewesen, wenn bei der Verurteilung auch dieser Begleitumstände gedacht worden wäre. Nach dem ganzen Verlauf der Ereignisse nimmt das Delikt nicht diejenige Stelle ein, die ihm das Urteil angewiesen hat.

Wer wirft auch den zweiten Stein auf den Verurteilten?

Ueber das Tragen geladener Pistolen im Militärdienst.

Das eidgenössische Militärdepartement hat am 6. April 1932 folgende Verfügung getroffen:

1. Es ist Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten verboten, eine geladene Pistole oder einen geladenen Revolver bei sich zu tragen.
2. Offiziere im Feldanzug tragen aber im Magazintäschchen des Pistolenfutterals ein Magazin mit scharfer Munition. Wo das Magazintäschchen am Pistolenfutteral noch fehlt, wird das Magazin mit scharfer Munition im Pistolengriff getragen.
3. Offiziere im Ausgangsanszug tragen den Säbel. Wo dies nicht möglich ist, tragen sie die Pistole mit Munition wie zum Feldanzug.
4. Die nötige Pistolenmunition wird jedem Offizier im nächstgelegenen Zeughaus gegen Eintrag ins Dienstbüchlein abgegeben.

5. Die Bestimmungen dieser Verfügung werden in das Dienst-Reglement aufgenommen.

Es ist nur begrüssenswert, wenn einmal über die Frage, ob eine geladene oder ungeladene Handfeuerwaffe getragen werden darf, klar und eindeutig entschieden wird. Offiziell wird diese Verfügung damit begründet, dass infolge mehrfach vorgekommener schwerer Unfälle eine Verordnung nötig geworden sei.

Der Offizier trägt im Felddienst nur die Pistole. Der Säbel ist ihm ein Hindernis in der Bewegung, das moderne Kampfverfahren hat diese alte Waffe, mit der sich eine ganze Menge von Ehrbegriffen verknüpfen, in den Hintergrund gestellt. Vom E. M. D. wurde diese Verordnung in der richtigen Erkenntnis erlassen, dass ein Offizier mit der ungeladenen Pistole praktisch genommen so gut wie unbewaffnet ist, ihm aber andererseits doch

wie dem Soldaten und Unteroffizier, eine richtige Bewaffnung gehört.

Wie steht es aber mit denjenigen Unteroffizieren, die Gewehr und Bajonett bei der Beförderung abgeben mussten? Wie stellt sich nun insbesondere derjenige Unteroffizier, dem das leibliche Wohl der Einheit überbunden ist und der die ihm anvertrauten Bundesgelder zu verwalten hat? Besitzt er nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift eine brauchbare Verteidigungswaffe?

Auf diese Frage muss leider mit einem Nein geantwortet werden. An den verantwortungsvollen höheren Unteroffizier ist auch diesmal nicht gedacht worden und es scheint, dass man zuständigen Ortes vergessen hat, dass ihn die Verordnung nun zwingt, *unbewaffnet* herumzugehen.

Wie steht es mit der Bewaffnung des Fouriers? Anlässlich seiner Beförderung musste er Gewehr und Bajonett, sowie die Patronentaschen abgeben. Dafür wurde ihm die Offizierspistole (ausg. berittene Fouriere) und der Säbel für höhere Unteroffiziere übergeben. Mit der ersten Waffe ist er nun wehrlos. Die Zweite — ja die Zweite.

Die zweite Waffe ist der quastenverzierte Türken-säbel, Modell 18. ., Moment bitte, ein älteres Handbuch über Heereskunde, Abteilung blanke Waffen, gibt Auskunft über dessen Geburtsjahr: 1885. Einzig der Degen der Feldprediger darf sich rühmen, im gleichen Jahre geboren worden zu sein. Zwar existiert noch eine etwas ältere Waffe in der Armee: der Säbel für Spielleute. Aber da diese Truppe im Frieden ihre Feinde mit Musik schlägt und im Kriege zu anderem verwendet wird, fällt ihre Bewaffnung hier nicht in Betracht. Aber sonst haben alle andern Waffen den Vorzug, neueren Datums und — schlagfertig zu sein. Gewiss, das Fourierschwert wird auch noch von einigen kantonalen Polizeiorganen getragen. Allein es wird niemand im Ernste behaupten wollen, dass diese Waffe der Truppe nun eine ganz besondere Schlagfertigkeit verleihe. Die Brauchbarkeit einer Waffe äussert sich vor allem darin, dass sie zu friedlichen Wettkämpfen herangezogen und ihre Handhabung auch gelernt wird. Wo aber wird das Fechten mit dem Säbel für höhere Unteroffiziere gelernt? Oder hat man schon je eine Säbel-Meisterschaft austragen sehen zwischen zwei regulär ausgerüsteten Fourieren?

Ganz anders die Pistole. Praktisch, handlich, leicht zerleg- und wieder zusammensetzbar, an Präzision ein Meisterstück, ist sie wie geschaffen zu rascher Verteidigung und edlem Wettstreit. An dieser Waffe haben wir Freude. Der heutige Säbel ist dem Fourier während des Felddienstes ein Hindernis. Die Pistole hingegen hindert ihn weder beim Schreiben, noch beim Gehen, Springen (auch das muss er können!) und Velofahren. Sie ist also die einzige Waffe, die er wirklich brauchen und im Felddienst auch ständig tragen kann. Aber ausgerechnet diese Waffe soll nun unwirksam werden. Was nützt eine ungeladene Pistole, eine Waffe, deren Magazin gefüllt zu tragen dem höheren Unteroffizier verboten ist? Von Fourieren weiss man, dass sie stets Geld auf sich tragen, unter Umständen gar nicht kleine Summen. Glücklicherweise sind ja die Fälle selten, in denen Einheits-Rechnungsführer

angegriffen oder bestohlen werden. Aber man glaube ja nicht, dass sie noch seltener werden, wenn offiziell verfügt wird, dass der Fourier keine Munition mehr bei sich tragen darf. Zudem sind die jüngsten Ereignisse in Genf und die ständig wachsende Hetze der roten Presse nicht dazu angetan, in gewissen Kreisen den Bürger im Wehrkleid auch als Menschen zu werten; die verbeulten Stahlhelme, die zerschlagenen Gewehre und zerrissenen Uniformen, die fast zwei Dutzend im Spital liegenden misshandelten Rekruten-Kameraden reden eine derart ernste Sprache, dass unser Wunsch, mit dem Offizier hinsichtlich Tragen der gemeinsamen Waffe gleichgestellt zu sein, das nötige Verständnis erwarten darf. Jeder Soldat hat mit einem Griff sein Doldbajonett zur Hand, mit dessen geschickter Anwendung er sich nicht nur einen, sondern auch zwei Gegner vom Leibe halten kann. Was aber macht der Fourier im gleichen Fall mit einer ungeladenen Pistole?

Im Frieden ist die Waffe ein Symbol der Wehrhaftigkeit, im Kriege das Mittel zur Selbsterhaltung. Wir reden gewiss nicht einer unangebrachten Ueberhebung das Wort, wenn wir heute erwarten, im Hinblick auf unsere Verantwortung gegenüber der Truppe und den uns anvertrauten Geldern hinsichtlich dem Tragen der Faustfeuerwaffe mit dem Offizier gleichgestellt zu sein. Wir sind Soldaten und keine Schreiber und wollen auch als das gewertet sein.

In allen Sektionen des Schweiz. Fourierverbandes wird heute das Pistolen- und Revolverschiessen gepflegt und geübt. Trefflich wird da der allzukurze Schiessunterricht in der Fourierschule ergänzt und jüngere Kameraden in der Handhabung dieser Waffe eingeweiht. So mag z. B. erwähnt werden, dass einer der drei Schützenmeister der Sektion Zürich die spezielle Aufgabe hat, Anfänger und schlechte Schützen zu unterrichten. Das Eidg. Militärdepartement möge es verstehen, dass wir uns durch diese Verfügung etwas zurückgesetzt fühlen. Auf der andern Seite begreifen wir es sehr wohl, dass es im Friedensfelddienst unmöglich ist und seine Konsequenzen hätte, wenn jedem Wehrmann das Tragen einer geladenen Waffe erlaubt wäre. Einem Fourier und höheren Unteroffizier aber dürfte die Fähigkeit zugetraut werden, dass er sich der Verantwortung bewusst, ist die das Tragen scharfer Munition *im Pistolengriff* verlangt und voraussetzt.

Gegenwärtig ist von einer Reorganisation der Armee die Rede. Auch Bewaffnungsfragen werden hier zur Sprache gelangen. Zu den in den letzten Nummern erschienenen „Unpostulierten Postulaten“ gehören auch die beiden Wünsche der Schweizer Fouriere:

1. dass dem höheren Unteroffizier, speziell dem Fourier, mangels einer guten Waffe das Tragen scharfer Munition im Pistolengriff gestattet werde,
2. dass an Stelle des alten und unpraktischen Säbels für höhere Unteroffiziere ein einfacher, aber schlagfertiger Säbel tritt, den er auch beim Ausgang mit Freude tragen kann.

Der Schweizerische Fourierverband hat sich jahrelang bemüht, die Verantwortung des Verpflegungsunteroffiziers mit der Anerkennung seiner Unterschrift festzuhalten. Die Bewaffnungsfrage gehört ins gleiche Kapitel.